

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

69. Jahrgang

Würzburg, 5. August 2024

Nr. 14

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken vom 05.07.2024 Nr. 55.1-4502-1-5-20 über die Genehmigungspflicht von Anlagen in oder an Gewässern III. Ordnung (Gew. III) im Regierungsbezirk Unterfranken..... 96

Bek vom 24.07.2024 Az. 11-1362-4-2 über die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025; Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Unterfranken 119

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 29.07.2024 Nr. 32-4354.1-1-19 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit (BW 682a) mit streckenbaulichen Anpassungen von Bau-km 681+600 bis Bau-km 683+100; Planänderung 120

Bek vom 29.07.2024 Nr. 32-354.1-1-19 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit (BW 682a) mit streckenbaulichen Anpassungen von Bau-km 681+600 bis Bau-km 683+100)..... 121

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 15.07.2024 Nr. RUF-12-1444.03-4-12-13 über die Neubekanntmachung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk 123

Bek vom 24.07.2024 Nr. 12-1444.10-3-14 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2024..... 126

Bek vom 29.07.2024 Nr. 12-1444.01-1-14 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim für das Haushaltsjahr 2024..... 127

Bek vom 29.07.2024 Nr. 12-1444.01-2-15 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach für das Haushaltsjahr 2024..... 128

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 129

Amtlicher Teil

**Rechtsverordnung
der Regierung von Unterfranken vom 05.07.2024
Nr. 55.1-4502-1-5-20
über die
Genehmigungspflicht von Anlagen in oder an Gewässern
III. Ordnung (Gew. III)
im Regierungsbezirk Unterfranken**

Aufgrund des Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBL S. 66, BayRS 735-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Die Genehmigungspflicht für die Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen im Sinne des Art. 20 Abs. 2 BayWG wird für die nachfolgend aufgeführten Gewässer III. Ordnung (Gew. III) – einschließlich aller natürlichen und künstlichen Verzweigungen, soweit nicht nachfolgend ausgenommen – begründet.

Lfd. Nr.	Lkr. Kreisfreie Stadt	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt
1	Aschaffenburg	Aschaff	Kreuzung der Brückenstraße (Oberwasserseite) in der Gemeinde Waldaschaff	Kreuzungsbauwerk der Autobahn A 3 östlich von Frauengrund, Gemeinde Bessenbach
2	Aschaffenburg und Main-Spessart	Aubach	Ursprung nördlich der Gemeinde Wiesen, Lkr. Aschaffenburg	Mündungsbereich des Lohrbaches, westlich von Krommenthal, Gemeinde Wiesthal, Lkr. Main-Spessart
3	Aschaffenburg	Autenbach	Kreuzung des Weges zum Seehaus (Dörntal) am östlichen Ortsrand der Gemeinde Waldaschaff	Mündung in die Aschaff in der Ortsmitte der Gemeinde Waldaschaff

Lfd. Nr.	Lkr. Kreisfreie Stadt	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt
4	Aschaffenburg	Bessenbach	Mündungsbereich des Kirschlingsbaches südlich von Oberbessenbach, Gemeinde Bessenbach	Straßenbrücke 210m oberhalb der Mündung in die Aschaff in Frauengrund, Gemeinde Bessenbach
5	Aschaffenburg und Miltenberg	Dammbach	Mündungsbereich des Selserbrunnens (Finkendelle) oberhalb von Krausenbach, Gemeinde Dammbach, Lkr. Aschaffenburg	Mündung in die Elsava nördlich von Hobbach, Markt Eschau, Lkr. Miltenberg
6	Aschaffenburg	Eichenberger Bach	Ursprung nordöstlich von Eichenberg, Gemeinde Sailauf	Mündung in den Sailaufbach in der Gemeinde Sailauf
7	Aschaffenburg	Oberer Steinbach	Beginn der Bebauung (0,3 km oberhalb der Gewässerkreuzung mit der Straße "Zur Hart"), Gemeinde Sailauf	Mündung in den Eichenberger Bach, Gemeinde Sailauf
8	Aschaffenburg und Miltenberg	Elsava	Durchlass in der Staatsstraße 2312 nördlich von Hessenthal, Gemeinde Mespelbrunn, Lkr. Aschaffenburg	Mündungsbereich des Dammbachs oberhalb Hobbach, Markt Eschau, Lkr. Miltenberg
9	Aschaffenburg und Miltenberg	Flutmulde Großostheim	Kläranlage Großostheim am östlichen Ortsrand des Marktes Großostheim, Lkr. Aschaffenburg	Mündung in den Main nördlich der Gemeinde Niedernberg, Lkr. Miltenberg
10	Aschaffenburg	Kaltenbach	Durchlass in der Staatsstraße 2308 nordöstlich von Hessenthal, Gemeinde Mespelbrunn	Durchlass in der Staatsstraße 2312 nördlich von Hessenthal, Gemeinde Mespelbrunn
11	Aschaffenburg und Main-Spessart	Hafenlohr	Quelle nördlich der Gemeinde Rothenbuch, Lkr. Aschaffenburg	Mündung in den Main, Gemeinde Hafenlohr, Lkr. Main-Spessart
12	Aschaffenburg	Hösbach	Ursprung östlich von Breunsberg, Gemeinde Johannesberg	Mündung in die Aschaff in der Gemeinde Hösbach

Lfd. Nr.	Lkr. Kreisfreie Stadt	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt
13	Aschaffenburg	Kahl	Mündungsbereich des Edelbachs nord-östlich der Gemeinde Kleinkahl	150 m oberhalb der Einmündung des Westernbaches im Markt Schöllkrippen
14	Aschaffenburg	Krombach	Ursprung nördlich der Gemeinde Krombach	Mündung in die Kahl in Großblankenbach, Gemeinde Blankenbach
15	Aschaffenburg	Laufach	Zusammenfluss der Quellbäche Schwarzbach und Seebach in Hain im Spessart, Gemeinde Laufach	Mündung in die Aschaff östlich der Gemeinde Hösbach
16	Aschaffenburg und Main-Spessart	Lohrbach	Gewässerkreuzung mit Feldweg (ca. 0,2 km westlich des Schwimmbads) in der Gemeinde Heigenbrücken, Lkr. Aschaffenburg	Mündung in den Aubach westlich von Krommenthal, Gemeinde Wiesenthal, Lkr. Main-Spessart
17	Aschaffenburg	Morsbach	Ursprung am östlichen Ortsrand von Grünmorsbach, Gemeinde Haibach	Mündung in den Bessenbach in Straßbessenbach, Gemeinde Bessenbach
18	Aschaffenburg und Stadt Aschaffenburg	Pflaumbach (Alter Graben, Welzbach)	Landesgrenze zu Hessen, westlich von Wenigumstadt, Markt Großostheim	Gewässerkreuzung mit der Bahnlinie südlich des Parks Schönbusch in der Stadt Aschaffenburg
19	Aschaffenburg	Reichenbach	Mündungsbereich des Schützbaches im westlichen Ortsbereich von Reichenbach, Markt Mömbris	Mündung in die Kahl im Markt Mömbris
20	Aschaffenburg	Rohrbach	Gewässerkreuzung mit Feldweg nördlich von Hain i. Spessart (ca. 0,7 km oberhalb der Mündung in den Schwarzbach)	Mündung in den Schwarzbach in Hain i. Spessart, Gemeinde Laufach
21	Aschaffenburg	Sailaufbach	Mündungsbereich des oberen Steinbaches in der Gemeinde Sailauf	Mündung in die Laufach im Bereich Weiberhöfe, Gemeinde Sailauf

Lfd. Nr.	Lkr. Kreisfreie Stadt	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt
22	Aschaffenburg	Schneppenbach (Grundbach, Grüner Brückenbach)	Wegbrücke nordwestlich des Ortsteiles Schneppenbach, Markt Schöllkrippen (Weg von Schneppenbach, Markt Schöllkrippen, nach Unterwestern, Gemeinde Westerngrund)	Mündung in den Westernbach nördlich des Marktes Schöllkrippen
23	Aschaffenburg	Schwarzbach (Sensenbach)	Wegkreuzung mit dem östlich der Ortschaft Hain i. Spessart, Gemeinde Laufach, von West nach Ost verlaufenden Wirtschaftsweg im Bereich der Flurabteilung Starkwiesen und Bornwiese	Zusammenfluss mit dem Seebach in Hain i. Spessart, Gemeinde Laufach
24	Aschaffenburg	Seebach	Durchlass in der Bahnstrecke südöstlich von Hain i. Spessart, Gemeinde Laufach	Zusammenfluss mit dem Schwarzbach in der Gemeinde Sailauf
25	Aschaffenburg	Sommerkahl (Speckkahl)	Zusammenfluss der beiden Quellbäche südöstlich der Gemeinde Sommerkahl	Mündung in die Kahl westlich von der Gemeinde Sommerkahl
26	Aschaffenburg	Weibersbach (Eichbach)	Landesgrenze zu Hessen nordwestlich von Albstadt, Stadt Alzenau i. UFr.	Mündung in die Kahl in Michelbach, Stadt Alzenau i. UFr.
27	Aschaffenburg	Weibersbach (Steinbach)	Quellen am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Weibersbrunn	Mündung in die Hafenlohr nordöstlich der Gemeinde Weibersbrunn
28	Aschaffenburg	Westernbach (Waagsbach, Westernkahl)	Gewässerkreuzung mit der Ringstraße in Oberwestern, Gemeinde Westerngrund	Mündung in die Kahl, Markt Schöllkrippen

Lfd. Nr.	Lkr. Kreisfreie Stadt	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt
29	Stadt Aschaffenburg	Hensbach (Gailbach)	Kreuzung der Kreisstraße AB 30 von Gailbach, Stadt Aschaffenburg nach Soden, Markt Sulzbach, am süd-östlichen Ortsrand von Gailbach, Stadt Aschaffenburg	Mündung in den Main am südlichen Ortsrand der Stadt Aschaffenburg (Richtung Oberrain)
30	Stadt Aschaffenburg und Lkr. Aschaffenburg	Pflaumbach (Alter Graben, Welzbach)	Landesgrenze zu Hessen, westlich von Wenigumstadt, Markt Großostheim	Gewässerkreuzung mit der Bahnlinie südlich des Parks Schönbusch in der Stadt Aschaffenburg
31	Bad Kissingen	Aschach	Walkmühle nordwestlich des Marktes Burkardroth	Mündung in die Fränkische Saale in Aschach, Markt Bad Bocklet
32	Bad Kissingen	Döllau Wesergebiet	Brücke der Zufahrt zum Wiesenhof, Gemeinde Motten	Landesgrenze zu Hessen, nördlich der Gemeinde Motten
33	Bad Kissingen	Einraffshofer Wasser	Kreuzung der Kreisstraße KG 32 östlich von Mitgenfeld, Gemeinde Oberleichtersbach	Mündung in den Leichtersbach bei der Aspenmühle, Gemeinde Oberleichtersbach
34	Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld	Große Steinach (Kellersbach)	Wegbrücke am Pegel Waldberg nördlich der Neumühle bei Waldberg, Gemeinde Sandberg, Lkr. Rhön-Grabfeld	Zusammenfluss mit der Kleinen Steinach in Premich, Markt Burkardroth, Lkr. Bad Kissingen
35	Bad Kissingen	Hofgrundwasser	Forstwegbrücke 1,5 km oberhalb der Mündung in den Röthbach südöstlich der Stadt Bad Brückenau	Mündung in den Röthbach, Stadt Bad Brückenau
36	Bad Kissingen	Höllgraben	Ursprung bei Ebertshof, Stadt Bad Brückenau	Mündung in die Sinn in Römershag, Stadt Bad Brückenau

Lfd. Nr.	Lkr. Kreisfreie Stadt	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt
37	Bad Kissingen	Kleine Sinn (Schmale Sinn)	Grenze zwischen der Gemarkung Kothen, Gemeinde Motten, und dem Truppenübungsplatz Wildflecken, Markt Wildflecken	Landesgrenze zu Hessen westlich der Gemeinde Motten, Ortsteil Speicherz
38	Bad Kissingen	Kleine Steinach (Gefällbach)	Kreuzung der Kreisstraße KG 19 in Gefäll, Markt Burkardroth	Zusammenfluss mit der Großen Steinach in Premich, Markt Burkardroth
39	Bad Kissingen	Lauter	Ursprung nördlich von Waldfenster, Markt Burkardroth	Mündung in die Thulba, Markt Oberthulba
40	Bad Kissingen	Leichtersbach	Quelle des Leichtersbaches in der Gemeinde Oberleichtersbach	Mündung in die Schondra in Schmittrain, Markt Schondra
41	Bad Kissingen	Leimbach	Zusammenfluss der Quellbäche nördlich der Stadt Bad Brückenau	Mündung in die Sinn in der Stadt Bad Brückenau
42	Bad Kissingen	Maß	Mündungsbereich des Erlenbaches südlich Volkershausen, Markt Maßbach	Mündung in die Lauer, Markt Maßbach
43	Bad Kissingen	Mittelbach	Ursprung nördlich der Schwarzen Berge östlich der Gemeinde Riedenberg	Mündung in die Sinn, nördlich von Oberriedenberg, Gemeinde Riedenberg
44	Bad Kissingen	Nüdlinger Bach (Nudelbach)	Dorfweiher östlich der Gemeinde Nüdlingen	Mündung in die Fränkische Saale in Hausen, Stadt Bad Kissingen
45	Bad Kissingen	Oberbach	Mündungsbereich des Zunderbaches östlich von Oberbach, Markt Wildflecken	Mündung in die Sinn in Oberbach, Markt Wildflecken
46	Bad Kissingen	Röthbach	Ursprung am Kalvarienberg in Buchrasen	Mündung in die Sinn in der Stadt Bad Brückenau

Lfd. Nr.	Lkr. Kreisfreie Stadt	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt
47	Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld	Schmalwasserbach	Zusammenfluss von Dürrbach und Dreikahrbach in Schmalwasser, Gemeinde Sandberg, Lkr. Rhön-Grabfeld	Mündung in die Premich westlich von Steinach a. d. Saale, Markt Bad Bocklet, Lkr. Bad Kissingen
48	Bad Kissingen	Schondra	Durchlass in der Autobahn A 7 nord-östlich des Marktes Schondra und südlich der Staatsstraße 2431	Mündungsbereich des Detterbaches östlich von Detter, Markt Zeitlofs
49	Bad Kissingen	Schrenkgraben	Einlauf Ortsbachverrohrung an der nord-westlichen Ortsgrenze von Wittershausen, Markt Oberthulba	Mündung in die Fränkische Saale, Gemeinde Aura a.d.Saale
50	Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld	Sinn	Zusammenfluss der beiden Quellbäche oberhalb des Marktes Wildflecken	Landesgrenze zu Hessen westlich des Marktes Zeitlofs
51	Bad Kissingen	Steinach (Steinacher Bach, Premich)	Zusammenfluss der Großen und Kleinen Steinach in Premich, Markt Burkardroth	Mündung in die Fränkische Saale in Steinach a. d. Saale, Markt Bad Bocklet
52	Bad Kissingen	Talwasser	Durchlass in der Autobahn A 71 südwestlich von Poppenlauer, Markt Maßbach	Mündung in die Lauer, Stadt Münnerstadt
53	Bad Kissingen	Thulba	Zwickenmühle nördlich des Marktes Geroda	Mündungsbereich des Thülbingbaches nordwestlich von Hassenbach, Markt Oberthulba
54	Bad Kissingen	Wannigsbach	Mündungsbereich des Seegrabens nordöstlich von Großwenkheim, Stadt Münnerstadt	Mündung in die Lauer bei der Haardmühle südlich von Brünn, Stadt Münnerstadt
55	Haßberge	Albersdorfer Mühlbach	Kreuzung der Gemeindestraße am westlichen Ortsrand von Bramberg, Stadt Ebern	Mündung in die Baunach nord-östlich von Brünn, Stadt Ebern

Lfd. Nr.	Lkr. Kreisfreie Stadt	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt
56	Haßberge	Aurach	Durchlass in der Gemeindestraße ca. 70 m oberhalb der Einmündung des Graseckbaches in Neuschleichach, Gemeinde Oberaurach	Grenze zum Regierungsbezirk Oberfranken süd-östlich von Kirch- aich, Gemeinde Oberaurach
57	Haßberge	Aurach	Mündungsbereich des Reckerts- hausener Mühl- baches nordöstlich von Ostheim, Stadt Hofheim i. UFr.	Mündung in die Naßach in Rügheim, Stadt Hofheim i. UFr.
58	Haßberge	Baunach	Mündungsbereich des Rippaches am westlichen Ortsrand der Gemeinde Bundorf	Mündungsbereich des Ermetzbaches bei Sulzbach, Stadt Hofheim i. Ufr.
59	Haßberge und Schweinfurt	Dampfbach (Horhausener Mühlbach)	Mündungsbereich des Schwappacher Seegrabens in der Gemeinde Donners- dorf, Lkr. Schweinfurt	Mündung in den Seebach in Horhausen, Gemeinde Theres, Lkr. Haßberge
60	Haßberge	Dippacher Mühlbach	Zusammenfluss von Lembach und Weißbrunnbach südlich von Dippach, Gemeinde Eltmann	Mündung in den Main in Dippach, Gemeinde Eltmann
61	Haßberge	Ebelsbach	Mündungsbereich des Klettengrundbaches nördlich von Dörflis, Stadt Königsberg i. Bayern	Mündung in den Main in der Gemeinde Ebelsbach
62	Haßberge	Ermetzbach	Quelle nördlich von Ermershausen, Markt Maroldsweisach	Mündung in die Baunach in Sulzbach, Stadt Hofheim i. UFr.
63	Haßberge	Heimbach	Mündungsbereich des Sabelsbaches unterhalb der Kreuzmühle nördlich von Hohnhausen, Markt Burgpreppach	Mündung in die Baunach unterhalb von Gemeinfeld, Markt Burg- preppach

Lfd. Nr.	Lkr. Kreisfreie Stadt	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt
64	Haßberge	Krumbach (Altach)	Kreuzung mit der Ortsstraße (ca. 425 m oberhalb der Mündung des Seidenhauser Baches) nördlich von Altershausen, Stadt Königsberg i. Bayern	Mündung in den Main in der Stadt Zeil a. Main
65	Haßberge	Lauter	Kreuzung mit dem Straßendamm (Zufahrt zur Ortslage von der Staatsstraße 2281 und Abgrenzung des Ortsteiches) am südwestlichen Ortsrand von Pettstadt, Gemeinde Kirchlauter	Grenze zum Regierungsbezirk Oberfranken südöstlich von Rudendorf, Gemeinde Ebelsbach
66	Haßberge	Nassach	Durchlass in der Kreisstraße HAS 36 von Friesenhausen, Gemeinde Aidhausen, nach Wetzhausen, Markt Stadtlauringen in Happertshausen, Gemeinde Aidhausen	Mündungsbereich der Aurach in Rügheim, Stadt Hofheim i. UFr.
67	Haßberge	Preppach (Ruppachbach)	Kreuzung der Staatsstraße 2278 (Umgehungsstraße Jesserndorf) nordwestlich von Jesserndorf, Stadt Ebern	Mündung in die Baunach östlich von Ruppach, Stadt Ebern
68	Haßberge	Rauhe Ebrach	Mündungsbereich des Spreubaches nördlich der Ortslage von Geusfeld, Gemeinde Rauhenebrach	Mündungsbereich des Steinbaches bei Untersteinbach, Gemeinde Rauhenebrach
69	Haßberge	Riedbach	Mündungsbereich des Dürrnbaches in Humprechtshausen, Gemeinde Riedbach	Mündung in die Nassach südlich von Rügheim, Stadt Hofheim i. UFr.
70	Haßberge und Schweinfurt	Seebach	Mündungsbereich des Steinsfelder Mühlbaches (Schwappach) am westlichen Ortsrand der Gemeinde Wonfurt, Lkr. Haßberge	Mündung in den Main östlich von Untereuerheim, Gemeinde Grettstadt, Lkr. Schweinfurt

Lfd. Nr.	Lkr. Kreisfreie Stadt	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt
71	Haßberge	Steinsfelder Mühlbach (Schwappach)	Zusammenfluss der beiden Quellbäche Eschenauer Mühlbach und Löhrenbach östlich von Oberschwappach, Gemeinde Knetzgau	Mündung in den Seebach am westlichen Ortsrand der Gemeinde Wonfurt
72	Haßberge	Stöckigsbach	Mündungsbereich des Marsbaches oberhalb Zell, Gemeinde Knetzgau	Mündung in den Main östlich der Gemeinde Knetzgau
73	Haßberge und Schweinfurt	Wässernach	Kreuzung der Staatsstraße 2266 in Kreuzthal, Gemeinde Riedbach	Mündung in den Main in Wülflingen, Stadt Haßfurt
74	Haßberge	Weisach	Kreuzung mit der Bundesstraße B 279 in der Ortsmitte des Marktes Maroldsweisach	Mündung in die Baunach, Gemeinde Pfarrweisach
75	Kitzingen	Breitbach	Ab Beginn der Bebauung von Nenzenheim	Mündung der Iff östlich des Marktes Obernbreit
76	Kitzingen und Würzburg	Dettelbach	Mündung des Binsachgrabens in Püssensheim, Gemeinde Prosselsheim, Lkr. Würzburg	Mündung in den Main in der Stadt Dettelbach, Lkr. Kitzingen
77	Kitzingen	Ebrach	Mündung des Haselbaches westlich des Marktes Geiselwind	Mündung in die Reiche Ebrach östlich des Marktes Geiselwind
78	Kitzingen	Fasanenbach	Brücke der Bundesbahnlinie Kitzingen-Schweinfurt nordöstlich des Marktes Wiesentheid	Mündung in den Sambach, Markt Wiesentheid
79	Kitzingen	Gründleinsbach	Unterhalb der Einmündung des Mühlkanals der Sandmühle südöstlich der Gemeinde Kleinlangheim	Zusammenfluss mit dem Sambach nordwestlich von Atzhausen, Markt Kleinlangheim
80	Kitzingen	Haselbach	Mündung des Grundbaches am nordöstlichen Ortsrand von Rehweiler, Markt Geiselwind	Mündung in die Ebrach westlich des Marktes Geiselwind

Lfd. Nr.	Lkr. Kreisfreie Stadt	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt
81	Kitzingen	Ickbach	Grenze zum Regierungsbezirk Mittelfranken westlich von Unterickelsheim, Gemeinde Martinsheim	Mündung in den Breitbach östlich des Marktes Obernbreit
82	Kitzingen	Reiche Ebrach	Grenze zum Regierungsbezirk Oberfranken nördlich von Füttersee, Markt Geiselwind	Grenze zum Regierungsbezirk Oberfranken östlich von Wasserberndorf, Markt Geiselwind
83	Kitzingen	Sambach	Brücke der Bundesstraße B 286 östlich des Marktes Wiesentheid	Zusammenfluss mit dem Gründleinsbach nordwestlich von Atzhausen, Markt Kleinlangheim (ohne Nebenarme in Wiesentheid)
84	Kitzingen	Schirnbach	Brücke der Marktstraße in der Gemeinde Rüdénhausen	Mündung in den Sambach nordwestlich von Feuerbach, Markt Wiesentheid
85	Kitzingen	Sickersbach	Zusammenfluss von Wehrbach und der Flutmulde des Siechhausbaches westlich der Stadt Iphofen	Mündung in den Main in der Stadt Kitzingen
86	Main-Spessart	Aschbach	Landkreisgrenze zwischen Gauaschach, Stadt Hammelburg, Lkr. Bad Kissingen und Obersfeld, Gemeinde Eußenheim	Mündung in die Wern nördlich der Gemeinde Eußenheim
87	Main-Spessart und Aschaffenburg	Aubach	Ursprung nördlich der Gemeinde Wiesen, Lkr. Aschaffenburg	Mündungsbereich des Lohrbaches westlich von Krommenthal, Gemeinde Wiesthal, Lkr. Main-Spessart
88	Main-Spessart	Aura	Ursprung nördlich der Gemeinde Aura i. Sinngrund	Mündungsbereich der Fella in der Gemeinde Fellen

Lfd. Nr.	Lkr. Kreisfreie Stadt	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt
89	Main-Spessart	Bessinger Augraben	Kreuzung der Kreisstraße MSP 1 westlich von Altbessingen, Stadt Arnstein	Mündung in den Krebsbach südöstlich von Büchold, Stadt Arnstein
90	Main-Spessart	Biszbach (Homburger Bach)	Papiermühle östlich von Homburg, Markt Triefenstein	Mündung in den Main in Homburg, Markt Triefenstein
91	Main-Spessart	Buchenbach (Riedgraben)	Zusammenfluss von Hofgraben und Boser Wiesengraben südlich der Gemeinde Steinfeld	Mündung in den Main in Steinbach, Stadt Lohr a. Main
92	Main Spessart	Erlenbach (Erlenbacher Mühlbach)	Kreuzung der Bundesstraße B 8 südöstlich der Gemeinde Erlenbach	Mündung in den Main in der Stadt Marktheidenfeld
93	Main-Spessart	Esselbach (Esselbacher Landbach)	Kreuzung der Kreisstraße Main-Spessart 28 zwischen der Gemeinde Esselbach und Oberndorf, Gemeinde Bischbrunn	Zusammenfluss mit dem Steinmarker Bach (ab hier Wagenbach) südöstlich von Steinmark, Gemeinde Esselbach
94	Main-Spessart	Fliesenbach	0,20 km oberhalb der Einmündung des Trockenbaches, westlich der Stadt Rieneck	Mündung in die Sinn, Stadt Rieneck
95	Main-Spessart und Aschaffenburg	Hafenlohr	Quelle nördlich der Gemeinde Rothenbuch, Lkr. Aschaffenburg	Mündung in den Main, Gemeinde Hafenlohr, Lkr. Main-Spessart
96	Main-Spessart	Harrbacher Bach	Zusammenfluss von Rehgraben und Harrbacher Graben westlich von Harrbach, Stadt Gemünden a. Main	Mündung in den Main in Harrbach, Stadt Gemünden a. Main
97	Main-Spessart	Haselbach (Haslochgraben)	Mündungsbereich des Schleifbaches an der Zwieselmühle, Gemeinde Schollbrunn	Mündung in den Main in der Gemeinde Hasloch

Lfd. Nr.	Lkr. Kreisfreie Stadt	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt
98	Main-Spessart	Klingenbach	0,70 km oberhalb der Mündung in den Main nördlich von Massenbuch, Stadt Gemünden a. Main	Mündung in den Main südöstlich der Stadt Gemünden a. Main
99	Main-Spessart	Krebsbach	Mündungsbereich des Bessinger Augrabens südöstlich von Büchold, Stadt Arnstein	Mündung in die Wern in Heugrumbach, Stadt Arnstein
100	Main-Spessart	Kuhbach	Ursprung in Weyersfeld, Gemeinde Karsbach	Mündung in die Wern südlich der Gemeinde Gössenheim
101	Main-Spessart	Laubersbach	Landesgrenze zu Hessen nordwestlich des Marktes Frammersbach	Mündung in die Lohr, Markt Frammersbach
102	Main-Spessart	Leitengraben	Zusammenfluss der beiden Quellbäche am nördlichen Ortsrand von Gambach, Stadt Karlstadt	Mündung in den Main zwischen der Stadt Karlstadt und Wernfeld, Stadt Gemünden a. Main
103	Main-Spessart und Aschaffenburg	Lohrbach	Westliches Ende der Parkfläche am Schwimmbad in der Gemeinde Heigenbrücken, Lkr. Aschaffenburg	Mündung in den Aubach westlich von Krommenthal, Gemeinde Wiesthal, Lkr. Main-Spessart
104	Main-Spessart	Luderbach	0,70 km oberhalb der Mündung in den Main westlich von Kleinwernfeld, Stadt Gemünden a. Main	Mündung in den Main in Kleinwernfeld, Stadt Gemünden a. Main
105	Main-Spessart	Rechtenbach	Quelle in Höhe der Kreuzung B26/MSP21 am Bischbornerhof	Mündung in den Main in der Stadt Lohr a. Main
106	Main-Spessart	Retzbach	Kreuzung mit dem Mühlweg in der Gemeinde Retzstadt	Mündung in den Main im Markt Retzbach
107	Main-Spessart	Schwabbach	Mündungsbereich der Teure in Schwebenried, Stadt Arnstein	Mündung in die Wern in der Stadt Arnstein
108	Main-Spessart	Sindersbach	Mündungsbereich des Langengrundes bei der Kläranlage Ruppertshütten, Stadt Lohr a. Main	Mündung in den Main bei der Sindertsbacher

Lfd. Nr.	Lkr. Kreisfreie Stadt	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt
				Mühle südwestlich von Langenprozelten, Stadt Gemünden a. Main
109	Main-Spessart	Steinmarker Bach (Steinmarker Landbach)	Kreuzung der Kreisstraße MSP 30 von Esselbach nach Steinmark am südwestlichen Ortsrand von Steinmark, Gemeinde Esselbach	Zusammenfluss mit dem Esselbach (ab hier Wagenbach) südöstlich von Steinmark, Gemeinde Esselbach
110	Main-Spessart	Stelzengraben	0,75 km oberhalb der Brücke – Burggasse am westlichen Ortsrand von Bergrothenfelds, Stadt Rothenfels	Mündung in den Main, Stadt Rothenfels
111	Main-Spessart und Schweinfurt	Teure	Ursprung nördlich von Schwemmelsbach, Gemeinde Wasserlosen, Lkr. Schweinfurt	Mündung in den Schwabbach in Schwebenried, Stadt Arnstein, Lkr. Main-Spessart
112	Main-Spessart	Trockenbach	0,20 km oberhalb der Mündung in den Fliesenbach, westlich der Stadt Rieneck	Mündung in den Fliesenbach, westlich der Stadt Rieneck
113	Main-Spessart	Wagenbach	Zusammenfluss von Esselbach und Steinmarker Bach südöstlich von Steinmark, Gemeinde Esselbach	Mündung in die Hafenlohr nordwestlich von Windheim, Gemeinde Hafenlohr
114	Main-Spessart	Ziegelbach (Wiesenfelder Mühlbach, Henleinsgraben, Heinrichsgraben)	Kreuzung der Staatsstraße St 2437 zwischen Stadelhofen, Stadt Karlstadt und der Gemeinde Steinfeld am nördlichen Ortsrand von Stadelhofen, Stadt Karlstadt	Mündung in den Main unterhalb der Ruine Schönrain, nördlich von Halsbach, Stadt Lohr a. Main
115	Miltenberg	Aubach	Mündungsbereich des Heßgrundgrabens zwischen Wildensee, Markt Eschau und dem Markt Eschau	Mündung in die Elsava im südwestlichen Ortsbereich des Marktes Eschau

Lfd. Nr.	Lkr. Kreisfreie Stadt	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt
116	Miltenberg	Faulbach	Zusammenfluss des Kreuzsteingrundes und des Frickengrundes nordwestlich der Gemeinde Altenbuch	Mündung in den Main in der Gemeinde Faulbach
117	Miltenberg und Aschaffenburg	Flutmulde Großostheim	Kläranlage Großostheim am östlichen Ortsrand des Marktes Großostheim, Lkr. Aschaffenburg	Mündung in den Main nördlich der Gemeinde Niedernberg, Lkr. Miltenberg
118	Miltenberg	Heubach	Brücke des Zufahrtswegs von St 2441 zu Anwesen auf Fl. Nr. 8995, Gemarkung Großheubach	Mündung in den Main südwestlich des Marktes Großheubach
119	Miltenberg	Kaltenbach (Kalter Bach)	Mündungsbereich des Eichelbaches an der Spritzenmühle östlich von Windischbuchen, Gemeinde Eichenbühl, Lkr. Miltenberg (= Landesgrenze zu Baden-Württemberg)	Mündung in die Erf in Pfohlbach, Gemeinde Eichenbühl
120	Miltenberg	Röllbach	Quelle östlich der Gemeinde Röllbach	Mündung in den Main in Röllfeld, Stadt Klingenberg a. Main
121	Miltenberg	Roßbach	Ursprung im südlichen Ortsbereich von Rossbach (ab Zusammenfluss von Röhlbach und Seelengraben), Gemeinde Leidersbach	Mündung in den Leidersbach südöstlich der Gemeinde Leidersbach
122	Miltenberg	Rüdenauer Bach	Gewässerquerung landwirtschaftlicher Weg Fl. Nr. 4282 am südwestlichen Ortsrand des Marktes Kleinheubach	Mündung in den Main nordöstlich des Marktes Kleinheubach
123	Miltenberg	Sodener Bach	Gewässerquerung landwirtschaftlicher Weg Fl.Nr. 5456/17 am Ortsende von Soden, Markt Sulzbach	Mündung in den Leidersbach östlich des Marktes Sulzbach

Lfd. Nr.	Lkr. Kreisfreie Stadt	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt
124	Miltenberg	Wildbach	Ursprung bei süd-östlichem Abzweig, Ortsstraße Guggenberg von MIL 24, Gemeinde Eichenbühl	Mündung in die Erf in Riedern, Gemeinde Eichenbühl
125	Rhön-Grabfeld	Aubach	Wirtschaftswegbrücke am nordwestlichen Ortsrand von Reyersbach, Gemeinde Bastheim	Mündung in den Braidbach, Gemeinde Bastheim
126	Rhön-Grabfeld	Bahra	Ursprung in Urspringen, Stadt Ostheim v. d. Rhön	Mündung in die Streu, Gemeinde Nordheim v. d. Rhön
127	Rhön-Grabfeld	Barget	Zusammenfluss Merzelbach und Rothseeграben	Mündung in die Fränkische Saale bei Kleineibstadt, Gemeinde Großeibstadt
128	Rhön-Grabfeld	Braidbach (Riedwiesenbach)	Kreuzung der Kreisstraße NES 22 südwestlich von Rödles, Gemeinde Bastheim	Mündung in die Els in Geckenau, Gemeinde Bastheim
129	Rhön-Grabfeld	Brend	Landesgrenze zu Hessen nordwestlich von Oberweißbrunn, Stadt Bischofsheim v. d. Rhön	Mündung in die Fränkische Saale in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
130	Rhön-Grabfeld	Dreikahrbach	Ursprung nördlich von Kilianshof, Gemeinde Sandberg	Zusammenfluss mit dem Dürrbach in Schmalwasser, Gemeinde Sandberg
131	Rhön-Grabfeld	Dürrbach	Ursprung westlich von Kilianshof, Gemeinde Sandberg	Zusammenfluss mit dem Dreikahrbach in Schmalwasser, Gemeinde Sandberg
132	Rhön-Grabfeld	Eisgraben (Aschelbach)	Ursprung auf der Hochrhön nordwestlich von Roth, Gemeinde Hausen	Mündung in die Streu oberhalb der Gemeinde Nordheim v. d. Rhön
133	Rhön-Grabfeld	Els (Elsbach)	Ursprung auf der Hochrhön westlich der Gemeinde Hausen	Mündung in die Streu, Gemeinde Unsleben

Lfd. Nr.	Lkr. Kreisfreie Stadt	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt
134	Rhön-Grabfeld	Fränkische Saale	Zusammenfluss der beiden Quellbäche ca. 4,50 km südöstlich der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld, nördlich von Untereißfeld, Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld	Mündungsbereich des Weißbaches in der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld
135	Rhön-Grabfeld	Fränkische Saale (linksseitiger Quellbach)	Ursprung bei der Heckenmühle südöstlich von Obereißfeld, Gemeinde Sulzdorf a. d. Lederhecke	Zusammenfluss mit dem rechtsseitigen Quellbach nördlich von Untereißfeld, Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld
136	Rhön-Grabfeld	Fränkische Saale (rechtsseitiger Quellbach)	Ursprung östlich von Alsleben, Markt Trappstadt	Zusammenfluss mit dem linksseitigen Quellbach nördlich von Untereißfeld, Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld
137	Rhön-Grabfeld und Bad Kissingen	Große Steinach (Kellersbach)	Wegbrücke am Pegel Waldberg nördlich der Neumühle bei Waldberg, Gemeinde Sandberg, Lkr. Rhön-Grabfeld	Zusammenfluss mit der Kleinen Steinach in Premich, Markt Burkardroth, Lkr. Bad Kissingen
138	Rhön-Grabfeld	Haselbacher Ortsbach	Ursprung westlich von Haselbach, Stadt Bischofsheim v. d. Rhön	Mündung in die Brend bei Bischofsheim v. d. Rhön
139	Rhön-Grabfeld	Leubach	Grenze zu Thüringen oberhalb von Leubach, Stadt Fladungen	Mündung in die Streu unterhalb der Stadt Fladungen
140	Rhön-Grabfeld	Leubachsgraben	Trennbauwerk am Leubach nordwestlich der Stadt Fladungen	Mündung in die Streu, Stadt Fladungen
141	Rhön-Grabfeld	Leutenau	Zusammenfluss der beiden Quellbäche Moorbach und Schwarzbach nordwestlich der Stadt Bischofsheim v. d. Rhön	Mündung in die Brend in Unterweißenbrunn, Stadt Bischofsheim v. d. Rhön

Lfd. Nr.	Lkr. Kreisfreie Stadt	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt
142	Rhön-Grabfeld	Liesbach	Mündungsbereich des Quellbaches vom Hexenbrunnen südwestlich von Burgwallbach	Mündung in die Brend in Kollertshof, Gemeinde Schönau a. d. Brend
143	Rhön-Grabfeld	Moorbach	Landesgrenze zu Hessen nordwestlich der Stadt Bischofsheim v. d. Rhön	Zusammenfluss mit dem Schwarzbach nordwestlich der Stadt Bischofsheim v. d. Rhön
144	Rhön-Grabfeld und Bad Kissingen	Schmalwasserbach	Zusammenfluss von Dürrbach und Dreikahrbach in Schmalwasser, Gemeinde Sandberg, Lkr. Rhön-Grabfeld	Mündung in die Steinach westlich von Steinach a. d. Saale, Markt Bad Bocklet, Lkr. Bad Kissingen
145	Rhön-Grabfeld	Schwarzbach	Ursprung auf der Hochrhön nördlich der Stadt Bischofsheim v. d. Rhön	Zusammenfluss mit dem Moorbach nordwestlich der Stadt Bischofsheim v. d. Rhön
146	Rhön-Grabfeld und Bad Kissingen	Sinn	Zusammenfluss der beiden Quellbäche oberhalb des Marktes Wildflecken	Landesgrenze zu Hessen westlich des Marktes Zeitlofs
147	Rhön-Grabfeld	Solzbach (Sulzbach)	Ursprung nördlich von Windhausen, Gemeinde Hohenroth	Mündung in die Brend, Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
148	Rhön-Grabfeld	Sonder	Ursprung auf der Hochrhön nördlich der Stadt Bischofsheim v. d. Rhön	Mündung in die Els in Unterelsbach, Markt Oberelsbach
149	Rhön-Grabfeld	Streu	Grenze zu Thüringen nördlich von Leubach, Stadt Fladungen; ausgenommen die in Thüringen liegende Gewässerstrecke	Mündungsbereich der Sulz oberhalb der Gemeinde Stockheim
150	Rhön-Grabfeld	Sulz	Zusammenfluss der beiden Quellbäche Oberer Grund und Schlüpf westlich von Filke, Gemeinde Willmars	Mündung in die Streu oberhalb der Gemeinde Stockheim

Lfd. Nr.	Lkr. Kreisfreie Stadt	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt
151	Rhön-Grabfeld	Zeeischenbolzenbach (Dörnergraben)	Ursprung auf der Hochrhön westlich von Roth, Gemeinde Hausen	Mündung in die Bahra westlich der Gemeinde Sondheim v. d. Rhön
152	Schweinfurt und Haßberge	Dampfbach (Horhausener Mühlbach)	Mündungsbereich des Schwappacher Seegrabens in der Gemeinde Donnersdorf, Lkr. Schweinfurt	Mündung in den Seebach in Horhausen, Gemeinde Theres, Lkr. Haßberge
153	Schweinfurt	Geißler	Mündungsbereich des Sauerquellenbaches bei Wettringen, Markt Stadtlauringen	Mündung in die Lauer südwestlich des Marktes Stadtlauringen
154	Schweinfurt	Hausener Mühlbach	Tosbecken des Staudammes am nordöstlichen Ortsrand von Hausen, Gemeinde Schonungen	Zusammenfluss mit der Steinach in der Ortslage von Schonungen, Gemeinde Schonungen
155	Schweinfurt	Lauer	Kreuzung der Staatsstraße 2280 nördlich von Oberlauringen, Markt Stadtlauringen	Mündungsbereich der Geißler südwestlich des Marktes Stadtlauringen
156	Schweinfurt	Sauerquellenbach (Ebertshausener Graben)	Auslaufbauwerk am Staudamm des Ellertshäuser See, östlich von Ebertshausen, Gemeinde Üchtelhausen	Mündung in die Geißler in Wettringen, Markt Stadtlauringen
157	Schweinfurt	Schonunger Mühlbach	Zusammenfluss der beiden Quellbäche Steinach und Hausener Mühlbach im nordöstlichen Ortsbereich der Gemeinde Schonungen	Mündung in den Main in der Gemeinde Schonungen
158	Schweinfurt und Haßberge	Seebach	Mündungsbereich des Steinsfelder Mühlbachs (Schwappach) am westlichen Ortsrand der Gemeinde Wonfurt, Lkr. Haßberge	Mündung in den Main östlich von Untereuerheim, Gemeinde Grettstadt, Lkr. Schweinfurt

Lfd. Nr.	Lkr. Kreisfreie Stadt	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt
159	Schweinfurt	Seehausbach	Mündungsbereich des Hahngrabens (Kuhbach) am Sportplatz in Herlheim, Gemeinde Kolitzheim	Mündung in die Volkach zwischen Herlheim und Zeilitzheim, Gemeinde Kolitzheim
160	Schweinfurt	Steinach	Mündungsbereich des Abersfelder Mühlbaches in Marktsteinach, Gemeinde Schonungen	Mündung in den Main in der Gemeinde Schonungen
161	Schweinfurt und Main-Spessart	Teure	Zusammenfluss von Ettersbachgraben und Teure / Reichelsgrund südöstlich von Greßthal	Mündung in den Schwabbach in Schwebenried, Stadt Arnstein, Lkr. Main-Spessart
162	Schweinfurt	Unkenbach	Mündungsbereich des Bimbaches in Vögnitz, Gemeinde Sulzheim	Mündung in den Main nördlich von Hirschfeld, Gemeinde Röthlein
163	Schweinfurt	Volkach	Mündungsbereich des Saudrachsbares am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde Michelau i. Steigerwald	Mündungsbereich des Seehausbaches südlich von Herlheim, Gemeinde Kolitzheim
164	Schweinfurt und Haßberge	Wässernach	Kreuzung der Staatsstraße 2266 in Kreuzthal, Gemeinde Riedbach	Mündung in den Main in Wüflingen, Stadt Haßfurt
165	Schweinfurt	Wern	Mündungsbereich des Pfersbaches in Pfersdorf, Gemeinde Poppenhausen	Ausleitung des Mühlbaches aus der Wern zur Weidenmühle (ca. 100 m oberhalb der Mühle – Übergang Gew. III zu Gew. II) am nördlichen Ortsrand von Kronungen, Gemeinde Poppenhausen

Lfd. Nr.	Lkr. Kreisfreie Stadt	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt
166	Schweinfurt und Stadt Schweinfurt	Zellergrundbach	Zusammenfluss der beiden Quellbäche aus dem Weipolts-hausener Grund und aus dem Jeusinggrund nördlich von Zell, Gemeinde Uechtelhausen	Mündung in den Marienbach im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Schweinfurt
167	Stadt Schweinfurt	Marienbach	Mündungsbereich des Zellergrundbaches im nordöstlichen Stadtgebiet der Stadt Schweinfurt	Mündung in den Main in der Stadt Schweinfurt
168	Stadt Schweinfurt und Lkr. Schweinfurt	Zellergrundbach	Zusammenfluss der beiden Quellbäche aus dem Weipolts-hausener Grund und aus dem Jeusinggrund nördlich von Zell, Gemeinde Uechtelhausen	Mündung in den Marienbach im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Schweinfurt
169	Würzburg und Kitzingen	Dettelbach	Mündung des Binsachgrabens in Püssensheim, Gemeinde Prosselsheim, Lkr. Würzburg	Mündung in den Main in der Stadt Dettelbach, Lkr. Kitzingen
170	Würzburg und Stadt Würzburg	Dürrbach	Einschl. Sportplatzgelände in der Gemeinde Güntersleben, Lkr. Würzburg	Mündung in den Main, Stadt Würzburg
171	Würzburg und Stadt Würzburg	Fuchsstädter Bach (Hetzfelder Bach, Heuchelbach)	Brücke der Kreisstraße WÜ 16 in Fuchsstadt, Gemeinde Reichenberg	Zusammenfluss mit dem Reichenberger Bach südlich von Heidingsfeld, Stadt Würzburg
172	Würzburg	Grumbach	Mündung des Ruprechtshausener Baches nördlich von Burggrumbach, Gemeinde Unterpleichfeld	Mündung in die Pleichach südwestlich der Gemeinde Unterpleichfeld
173	Würzburg und Stadt Würzburg	Kürnach	Autobahnbrücke zwischen der Gemeinde Estenfeld und der Gemeinde Kürnach, Lkr. Würzburg	Mündung in die Pleichach in der Stadt Würzburg

Lfd. Nr.	Lkr. Kreisfreie Stadt	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt
174	Würzburg	Moosbach	Zusammenfluss von Klingenbach und Güßgraben nordwestlich von Moos, Gemeinde Geroldshausen	Zusammenfluss mit dem Rimbach südlich der Gemeinde Kirchheim
175	Würzburg	Pleichach	Mündung des Alten Seebaches nordöstlich der Gemeinde Oberpleichfeld	Einmündung des Grumbachs südlich von Schloßmühle, Gde. Unterpleichfeld, Lkr. Würzburg
176	Würzburg und Stadt Würzburg	Reichenberger Bach	Mündung des Judengrabens südlich der Gemeinde Reichenberg	Zusammenfluss mit dem Fuchsstädter Bach südlich von Heidingsfeld, Stadt Würzburg
177	Würzburg	Rippach	Mündung des Mäusleinsklingengrabens (Strüther Grabens) nördlich der Stadt Röttingen	Mündung in die Tauber in der Stadt Röttingen
178	Würzburg	Schafbach (bei Goßmannsdorf)	Zusammenfluss von Saarbach und Mückenbach bei der Scheckenmühle östlich von Darstadt, Stadt Ochsenfurt	Mündung in den Main in Goßmannsdorf, Stadt Ochsenfurt
179	Würzburg	Schafbach (bei Kirchheim)	Zusammenfluss von Rimbach und Moosbach südlich der Gemeinde Kirchheim	Landesgrenze zu Baden-Württemberg südlich der Gemeinde Kirchheim
180	Würzburg	Thierbach	Mündung des Schleibaches östlich von Bolzhausen, Gemeinde Sonderhofen	Gemarkungsgrenze zwischen Rittershausen, Gemeinde Gaukönigshofen und Bolzhausen, Gemeinde Sonderhofen
181	Stadt Würzburg und Lkr. Würzburg	Dürrbach	Einschl. Sportplatzgelände in der Gemeinde Güntersleben, Lkr. Würzburg	Mündung in den Main, Stadt Würzburg
182	Stadt Würzburg und Lkr. Würzburg	Fuchsstädter Bach (Hetzfelder Bach, Heuchelbach)	Brücke der Kreisstraße WÜ 16 in Fuchsstadt, Gemeinde Reichenberg	Zusammenfluss mit dem Reichenberger Bach südlich von Heidingsfeld, Stadt Würzburg

Lfd. Nr.	Lkr. Kreisfreie Stadt	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt
183	Stadt Würzburg und Lkr. Würzburg	Kürnach	Autobahnbrücke zwischen der Gemeinde Estenfeld und der Gemeinde Kürnach, Landkreis Würzburg	Mündung in die Pleichach in der Stadt Würzburg
184	Stadt Würzburg und Lkr. Würzburg	Reichenberger Bach	Mündung des Judengrabens südlich der Gemeinde Reichenberg	Zusammenfluss mit dem Fuchsstädter Bach südlich von Heidingsfeld, Stadt Würzburg
185	Stadt Würzburg	Zwischengemäuerbach	Zusammenfluss der beiden Quellbäche Fuchsstädter Bach und Reichenberger Bach südlich von Heidingsfeld, Stadt Würzburg	Mündung in den Main in Heidingsfeld, Stadt Würzburg

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 21.12.2016, Nr. 55.1-4502.23-1/90, über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern III. Ordnung (Gew. III) im Regierungsbezirk Unterfranken (RABl. 2017 S. 17) außer Kraft.

Würzburg, 05.07.2024
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 4502

RABl S. 97

**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025;
Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter
im Regierungsbezirk Unterfranken**

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken
vom 24. Juli 2024 Az. 11-1362-4-2

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91), § 3 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980, in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 111-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025 zu Kreiswahlleitern und deren Stellvertretern ernannt:

Wahlkreis	a) Kreiswahlleiter b) Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail
246 Aschaffenburg	a) Stadtdirektor Dr. Meinhard Gruber b) Verwaltungsrat Wolfgang Zeiler	Stadt Aschaffenburg Dalbergstraße 15 63739 Aschaffenburg Stadt Aschaffenburg Dalbergstraße 15 63739 Aschaffenburg	a) 06021/330-1287 b) 06021/330-464 c) wahlamt@aschaffenburg.de a) 06021/330-1480 b) 06021/330-626 c) wahlamt@aschaffenburg.de

247 Bad Kissingen	a) Oberregierungsrat Johannes Büttner	Landratsamt Bad Kissingen Obere Marktstraße 6 97688 Bad Kissingen	a) 0971/801-3030 b) 0971/801-3333 c) wahlen@kg.de
	b) Verwaltungsamtsrätin Stefanie Sitte	Landratsamt Bad Kissingen Obere Marktstraße 6 97688 Bad Kissingen	a) 0971/801-4035 b) 0971/801-3333 c) wahlen@kg.de
248 Main-Spessart	a) Regierungsrätin Jaqueline Ratka	Landratsamt Main-Spessart Marktplatz 8 97753 Karlstadt	a) 09353/793-1112 b) 09353/793-7981 c) wahlen@lramsp.de
	b) Verwaltungsrätin Sabine Kreuzer	Landratsamt Main-Spessart Marktplatz 8 97753 Karlstadt	a) 09353/793-1410 b) 09353/793-7981 c) wahlen@lramsp.de
249 Schweinfurt	a) berufsmäßiger Stadtrat Jan von Lackum	Stadt Schweinfurt Markt 1 97421 Schweinfurt	a) 09721/51-777 b) 09721/51-647 c) wahlen@schweinfurt.de
	b) Verwaltungsrat Michael Balling	Stadt Schweinfurt Markt 1 97421 Schweinfurt	a) 09721/51-3300 b) 09721/ 51-3303 c) wahlen@schweinfurt.de
250 Würzburg	a) rechtskundiger berufsmäßiger Stadtrat Wolfgang Kleiner	Stadt Würzburg Rückermainstraße 2 97070 Würzburg	a) 0931/37-2212 b) 0931/37-3500 c) wahlen@stadt.wuerzburg.de
	b) Verwaltungsamtsmann Markus Brennfleck (M.A.)	Stadt Würzburg Rückermainstraße 2 97070 Würzburg	a) 0931/37-2669 b) 0931/37-3844 c) wahlen@stadt.wuerzburg.de

Würzburg, der 24. Juli 2024
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 1362

RABI S. 119

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit (BW 682a) mit streckenbaulichen Anpassungen von Bau-km 681+600 bis Bau-km 683+100;
Planänderung**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Bekanntmachung vom 29.07.2024 Nr. 32-4354.1-1-19

Für das oben genannte Bauvorhaben hat die Autobahn GmbH des Bundes, Postfach 1050, 90001 Nürnberg, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Unterlagen lagen daraufhin im September / Oktober 2023 öffentlich aus. Aufgrund der daraufhin eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat die Autobahn GmbH des Bundes die ausgelegten Planunterlagen geändert und mit Schreiben vom 21.06.2024 die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt.

Gegenstand der Planänderung mit Datum vom 21.06.2024 sind im Wesentlichen Maßnahmen zum Schutz der Haselmausvorkommen entlang der BAB A 7 sowie die Veränderung der Bauweise einer Baustraße. Die Einzelheiten zu den Planänderungen können den geänderten Unterlagen und Plänen entnommen

werden.

Die Auslegung der geänderten Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht erfolgt nach neuer Rechtslage gemäß § 17a Abs. 3 Satz 1 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 2 UVPG durch eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet. Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) stehen während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) unter der Rubrik „Service“ > „Straßenrechtliche Planfeststellungen“ > „Aktuell laufende Verfahren“ > „Bundesautobahn A 7: Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit (Bauwerk 682a)“ (https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellung/aktuelle_verfahren/index.html) zur Verfügung.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden auf der oben genannten Internetseite und durch Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken sowie zusätzlich in den örtlichen Tageszeitungen im Einzugsgebiet der Stadt Marktbreit und der Gemeinde Segnitz (Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit), der Gemeinde Sulzfeld am Main (Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen) und dem Markt Frickenhausen (Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt) gesondert mitgeteilt. **Einwendungen und Stellungnahmen, die bereits im Zuge der ersten Auslegung der Unterlagen für die Erneuerung der Mainbrücke Marktbreit erhoben bzw. abgegeben wurden und denen im Rahmen der erfolgten Planänderung**

nicht Rechnung getragen wurde, behalten ihre Gültigkeit.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 29.07.2024
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 4354

RABI S. 120

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit (BW 682a) mit streckenbaulichen Anpassungen von Bau-km 681+600 bis Bau-km 683+100;

Planänderung

Bekanntmachung vom 29.07.2024 Nr. 32-4354.1-1-19

Für das o. a. Straßenbauvorhaben hat die Autobahn GmbH des Bundes, Postfach 1050, 90001 Nürnberg, bei der Regierung von Unterfranken die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Unterlagen lagen daraufhin im September / Oktober 2023 öffentlich aus. Aufgrund der daraufhin eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat die Autobahn GmbH des Bundes die ausgelegten Planunterlagen geändert und mit Schreiben vom 21.06.2024 die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt.

Die Baumaßnahme umfasst die Erneuerung der Mainbrücke Marktbreit mit einer geringfügigen Verschiebung nach Westen von max. 0,77 m einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen sowie die Anlage von Oberflächenwasserbehandlungsanlagen zur Verbesserung des Gewässerschutzes.

Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt rund 1,5 km, wovon die Bauwerkserneuerung eine Länge von 924,5 m umfasst. Der Ersatzneubau reduziert die Stützenpaare von 9 auf 5 und verringert die Querschnitte von Überbau und Stützen, um das Tal möglichst filigran zu überspannen und den Blick in die Landschaft freizugeben.

Gegenstand der Planänderung mit Datum vom 21.06.2024 sind im Wesentlichen Maßnahmen zum Schutz der Haselmausvorkommen entlang der BAB A 7 sowie die Veränderung der Bauweise einer Baustraße. Die Einzelheiten zu den Planänderungen können den geänderten Unterlagen und Plänen entnommen werden.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, für deren Durchführung die Autobahn GmbH des Bundes insbesondere folgende Unterlagen vorlegt:

- Erläuterungsbericht (mit Anlage UVP-Bericht)

- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Lagepläne
- Höhenpläne
- Landschaftspflegerische Maßnahmen: Landschaftspflegerischer Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter, Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Grunderwerb: Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis
- Straßenquerschnitte: Ermittlung der Bauklassen, Regelquerschnitte BAB 7, Baustraßen, Wirtschaftswege
- Sonstige Pläne: Bauwerkspläne
- Wassertechnische Untersuchungen: Wassertechnische Untersuchung, Bemessung RBFA 682-L, Detailpläne Retentionsbodenfilteranlage 682-L, Bauwasserhaltung, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Umweltfachliche Untersuchungen: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Artenschutzbeitrag, Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan, Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Marktbreit (Stadt Marktbreit), Frickenhausen (Markt Frickenhausen am Main), Segnitz (Gemeinde Segnitz) und Sulzfeld (Gemeinde Sulzfeld am Main) beansprucht.

Die Auslegung der geänderten Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht erfolgt nach neuer Rechtslage gemäß § 17a Abs. 3 Satz 1 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 2 UVPG durch eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet. Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) stehen in der Zeit vom 09.08.2024 bis einschließlich 08.09.2024 auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Service“ > „Straßenrechtliche Planfeststellungen“ > „Aktuell laufende Verfahren“ > „Bundesautobahn A 7: Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit (BW 682a)“ zur Verfügung

(https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellung/aktuelle_verfahren/index.html).

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat (§ 21 Abs. 2 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich

08.10.2024,

Einwendungen erheben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder elektronisch bei der Anhörungsbehörde

**Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9,
97070 Würzburg**

zu erheben bzw. abzugeben (§ 17a Abs. 4 FStrG).

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und unter der Adresse poststelle@reg-ufr.bayern.de vorzubringen. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Zusätzlich zur schriftlichen Abgabe kann die Einwendung

auch über das auf der Internetseite des Verfahrens zur Verfügung gestellte Einwendungsformular erfolgen (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Service“ > „Straßenrechtliche Planfeststellungen“ > „Aktuell laufende Verfahren“ > „Bundesautobahn A 7: Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit (BW 682a)“). Das Beteiligungsformular wird von EU Survey bereitgestellt.

Andere Formen der elektronischen Kommunikation sind nicht zugelassen. Auch die Abgabe der Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von Unterfranken ist ausgeschlossen.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Auf Verlangen gegenüber der Regierung von Unterfranken kann während der Dauer der Beteiligung (**09.08.2024** bis einschließlich **08.10.2024**) nach § 17a Abs. 3 Satz 2 FStrG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden, um Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen zu ermöglichen. Das Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an die Regierung von Unterfranken schriftlich, per E-Mail oder telefonisch zu richten (Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, planfeststellung@reg-ufr.bayern.de, Tel.: 0931/380-00).
3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **08.10.2024**, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Einwendungen und Stellungnahmen, die bereits im Zuge der ersten Auslegung der Unterlagen für die Erneuerung der Mainbrücke Marktbreit erhoben bzw. abgegeben wurden und denen im Rahmen der erfolgten Planänderung nicht Rechnung getragen wurde, behalten ihre Gültigkeit.

4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss (Art. 74 BayVwVfG) einzulegen, von der Auslegung des Plans (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).
5. Die Regierung von Unterfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Abs. 5 Satz 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte – sowie die Vereinigungen, die frist-

gerecht Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

6. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Von Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Unterfranken ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.
11. Die Unterlagen enthalten Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG).
12. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
13. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung:

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfest-

stellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, poststelle@reg-ufr.bayern.de, Tel. 0931/380-00) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter Datenschutzbeauftragter, Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, datenschutz@reg-ufr.bayern.de, Tel. 0931/380-00.

Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung

aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c, e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. Art. 73, 75 BayVwVfG. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html> und https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/service/hinweise_nach_der_datenschutzgrundverordnung_im_zusammenhang_mit_antragsformularen.pdf.

Würzburg, 29.07.2024

Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 4354

RABI S. 121

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Neubekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk

Bekanntmachung vom 15.07.2024 Nr. RUF-12-1444.03-4-12-13

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk hat in ihrer Sitzung am 04.06.2024 über die Verbandssatzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.06.2024 Beschluss gefasst.

Die Neufassung der Verbandssatzung wird gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 15.07.2024

Regierung von Unterfranken

Hardenacke

Abteilungsleiter

II.

Satzung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2024

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Würzburg

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

1. der Bezirk Unterfranken

2. der Landkreis Haßberge

3. die Stadt Ebern

4. der Fachverband Schreinerhandwerk Bayern

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst den

Regierungsbezirk Unterfranken.

§ 4

Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Fachschule für das Schreiner- und Tischlerhandwerk - Meisterschule - in Ebern zu betreiben und zu erhalten. Der Zweckverband ist auch berechtigt, entsprechende Fortbildungslehrgänge - das Schreinerhandwerk betreffend - durchzuführen.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts bzw. der Abgabenordnung. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

§ 5

Verbandsorgane

(1) Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung

2. der Rechnungsprüfungsausschuss

3. der bzw. die Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Verbandsversammlung.

(2) Von den übrigen Mitgliedern der Verbandsversammlung stellt

1. das Verbandsmitglied Bezirk Unterfranken
6 Mitglieder der Verbandsversammlung

2. das Verbandsmitglied Haßberge
2 Mitglieder der Verbandsversammlung

3. das Verbandsmitglied Stadt Ebern
1 Mitglied der Verbandsversammlung

4. das Verbandsmitglied Fachverband Schreinerhandwerk Bayern
2 Mitglieder der Verbandsversammlung

(3) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung wird mindes-

tens eine Stellvertretung bestellt.

- (4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (5) Die Stimmen mehrerer Vertreter bzw. Vertreterinnen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (6) Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin - ebenso wie der Schulleiter bzw. die Schulleiterin nehmen - ohne Stimmrecht - an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des bzw. der Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der bzw. die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der bzw. die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er bzw. sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin sowie der Schulleiter bzw. die Schulleiterin haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Mitglied der Verbandsversammlung trotzdem der Stimme, so zählt es nicht zu den Abstimmenden. Die Stimmen mehrerer Vertreter bzw. Vertreterinnen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Gehen die Meinungen der Vertreter bzw. Vertreterinnen eines Verbandsmitgliedes auseinander, so entscheidet ein unter ihnen gefasster Mehrheitsbeschluss; kommt kein Mehrheitsbeschluss zustande, so gibt die Stimme des Verbandsrates bzw. der Verbandsrätin kraft Amtes oder des an seiner bzw. ihrer Stelle bestellten Mitglieds der Verbandsversammlung den Ausschlag.
- (3) Die Vertreter bzw. Vertreterinnen des Bezirkes Unterfranken, des Landkreises Haßberge und der Stadt Ebern in der Verbandsversammlung dürfen dem Zweckverbandshaushalt erst zustimmen, wenn gewährleistet ist, dass die ent-

sprechenden Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

- (4) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom bzw. von der Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Im Übrigen gilt Art. 45 BezO.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandsatzung der besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der bzw. die Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin selbständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über:
 1. die Erteilung des Planungsauftrages für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlage;
 2. die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 €;
 3. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als 50.000,00 € im Rahmen des Haushalts mit sich bringen;
 4. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Versetzung in den Ruhestand sowie die Entlassung von Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9, die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einem Dritten und die Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab EG 9a TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt;
 5. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden bzw. die Verbandsvorsitzende;

6. die Übertragung von Zuständigkeiten des bzw. der Verbandsvorsitzenden auf den Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin im Rahmen des Art. 39 KommZG.
- (4) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 3 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden übertragen. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der bzw. die Verbandsvorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reistenkostenvergütungen und Fahrtkostenerstattungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungspauschale, deren Höhe in einer eigenen Entschädigungssatzung festgelegt wird.
- (4) Der bzw. die Verbandsvorsitzende erhält für seine bzw. ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von derzeit 217,89 €. Seine bzw. ihre Stellvertretungen erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe eines Drittels der Entschädigung nach Satz 1. Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14 gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt für die Pauschalentschädigung.

§ 12

Verbandsvorsitzende/r und Stellvertretungen

1. Verbandsvorsitzender bzw. -vorsitzende ist der jeweilige Präsident bzw. die Präsidentin des Bezirkstags von Unterfranken. Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen sind der jeweilige Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Haßberge und der jeweilige Präsident bzw. die Präsidentin des Fachverbandes Schreinerhandwerk Bayern.
2. Der bzw. die Verbandsvorsitzende - im Fall der Verhinderung einer bzw. eine der Stellvertretungen in der vorgenannten Reihenfolge - vertritt den Zweckverband nach außen.
3. Der bzw. die Verbandsvorsitzende ist insbesondere verpflichtet,
- die Sitzungen der Verbandsversammlung einzuberufen und die Beschlüsse vorzubereiten.
 - den Vorsitz in der Verbandsversammlung zu führen,
 - die Beschlüsse der Verbandsversammlung zu vollziehen und in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten zu erledigen, die nach der Bezirksordnung kraft Gesetzes dem Bezirkstagspräsidenten bzw. Bezirkstagspräsidentin zukommen.
4. Dem bzw. der Verbandsvorsitzenden werden des Weiteren folgende Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen:
- die Vergabe von Bauaufträgen, Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 50.000,00 € im Einzelfall,
 - die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des in der

Verbandsatzung festgesetzten Gesamtbetrages.

5. Der bzw. die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse den Stellvertretungen und laufende Verwaltungsangelegenheiten Bediensteten des Zweckverbandes oder des Bezirks übertragen.

§ 13

Geschäftsstelle, Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich bei dem Verbandsmitglied Bezirk Unterfranken. Leiter bzw. Leiterin der Geschäftsstelle ist der bzw. die von der Verbandsversammlung bestellte Person.
- (2) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter bzw. der Geschäftsleiterin durch Beschluss Zuständigkeiten des bzw. der Verbandsvorsitzenden mit dessen bzw. deren Zustimmung übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 13 a

Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 14

Anzuwendende Vorschriften

Es gelten die Vorschriften für Bezirke entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs - Umlegeschlüssel

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er eine Umlage.
- (2) Die Umlage wird wie folgt bemessen:
- | | |
|--|------|
| - Bezirk Unterfranken | 72 % |
| - Landkreis Haßberge | 20 % |
| - Stadt Ebern | 6 % |
| - Fachverband Schreinerhandwerk Bayern | 2 % |
- (3) Die Umlagepflicht des Fachverbandes Schreinerhandwerk Bayern ist auf den Höchstbetrag von 5.112,92 € beschränkt. Der Höchstbetrag von 5.112,92 € evtl. übersteigende Umlageanteil des Fachverbandes Schreinerhandwerk Bayern wird von den übrigen Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:
- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| - Bezirk Unterfranken | 74 % |
| - Landkreis Haßberge | 20 % (wie unter Abs. 2) |
| - Stadt Ebern | 6 % (wie unter Abs. 2) |
- (4) Ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Verbandsmitglieds gemäß § 27 Insolvenzverordnung (InsO) in der jeweils gültigen Fassung, oder der Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse gem. § 26 InsO oder der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung, vgl. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, oder der Annahme eines Schuldenbereinigungsplans gemäß § 308 InsO, sind die übrigen Verbandsmitglieder wie folgt umlagepflichtig:

- Bezirk Unterfranken 74 %
- Landkreis Haßberge 20 %
- Stadt Ebern 6 %

(5) Die Kosten, die dem Bezirk Unterfranken für seine Verwaltungstätigkeit (z.B. Geschäftsstelle bei der Bezirkshauptverwaltung, Bezirkskasse, Zentrale Besoldungsstelle sowie Rechnungsprüfungsamt des Bezirks) für den Zweckverband entstehen, sind diesem zu erstatten.

§ 16

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von dem Verbandsmitglied Bezirk Unterfranken geführt.

§ 17

Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitglieds Bezirk Unterfranken ist zur Prüfung vorher umfassend als Sachverständiger heranzuziehen.
- (2) Der bzw. die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (3) Die Jahresrechnung soll vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen 12 Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- (4) Nach der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
- (5) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der bzw. die Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 18

Änderung der Verbandsatzung; Abwicklung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf der Zustimmung der Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so findet keine Abwicklung statt (Art. 47 Abs. 6 Satz 1 KommZG).

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
2. die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen.
3. Die Übernahme der Beamten und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder mit Dienstherrnfähigkeit zu regeln; die bisher erworbenen

Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.

§ 20

Abwicklung

Findet eine Abwicklung statt, so ist das Vermögen an die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt finanzierten Investitionen zu verteilen. Soweit das Vermögen die finanzierten Investitionen übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 21

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehener Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.07.2013 außer Kraft.

Würzburg, 04.06.2024

Stefan Funk
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung vom 24.07.2024 Nr. 12-1444.10-3-14

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain hat in ihrer Sitzung vom 05.06.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 24.07.2024
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 13 ff. der Satzung des Zweckverbandes vom 22. Dezember 2005 (RABl. Nr. 4/2006, S. 31) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.056.100 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.205.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Zweckverbandsumlage für die durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben wird auf 2.499.500,00 € festgesetzt. Sie ist durch die Verbandsmitglieder gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt aufzubringen:

Landkreis Aschaffenburg	1.165.231,90 €
Landkreis Miltenberg	856.959,85 €
Stadt Aschaffenburg	477.308,25 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Aschaffenburg, 17.07.2024
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444 RABl. S. 126

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung vom 29.07.2024 Nr. 12-1444.01-1-14

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim hat in ihrer Sitzung am 25.06.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Der Zweckverband Staatliche Realschule Großostheim hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim, Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 29.07.2024
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund § 10 Verbandssatzung vom 26. Mai 2010 (RAB. Ufr. Nr. 14 vom 17. Juni 2010) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), Art. 57 ff. i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Großostheim, Sitz Aschaffenburg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.544.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.395.700 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	148.800 €

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.117.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	666.600 €
und einem Saldo von	451.000 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	46.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	34.500 €
und einem Saldo von	12.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	431.000 €
und einem Saldo von	-431.000 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	32.000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen

für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage gem. § 15 Abs. 2 Verbandssatzung im Ergebnishaushalt wird auf 887.800,00 € festgesetzt. Zahlungspflichtiger der Betriebskostenumlage ist der Landkreis Aschaffenburg. Die Betriebskostenumlage wird zum 01.04.2024 und 01.10.2024 mit jeweils 443.900,00 € fällig.

Eine Investitionskostenumlage gem. § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung im Finanzhaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 223.520,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Aschaffenburg, 22.07.2024

Dr. Alexander Legler
Landrat

Apl-I 1444

RABI S. 127

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung vom 29.07.2024 Nr. 12-1444.01-2-15

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach hat in ihrer Sitzung am 25.06.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Der Zweckverband Staatliche Realschule Bessenbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach, Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 29.07.2024
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund § 10 Verbandssatzung vom 15. Juni 2007 (RABI Ufr. Nr. 12 vom 02. Juli 2007) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), Art. 57 ff. i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Land-

kreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Bessenbach, Sitz Aschaffenburg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.994.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.994.600 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.769.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	981.100 €
und einem Saldo von	788.200 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	56.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	296.000 €
und einem Saldo von	-240.000 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	818.400 €
und einem Saldo von	-818.400 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	-270.200 €
---	------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage gem. § 15 Abs. 2 Verbandssatzung im Ergebnishaushalt wird auf 1.680.300,00 € festgesetzt. Zahlungspflichtiger der Betriebskostenumlage ist der Landkreis Aschaffenburg. Die Betriebskostenumlage wird zum 01.04.2024 und 01.10.2024 mit jeweils 840.150,00 € fällig.

Eine Investitionskostenumlage gem. § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung im Finanzhaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 353.860,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Aschaffenburg, 22.07.2024

Dr. Alexander Legler
Landrat

Apl-I 1444

RABI S. 128

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Kollmannsberger/Mattes

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern - VSV -

201. Ergänzung

November 2023

Preis: 59,80 Euro

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Die 201. Ergänzung zur VSV Bayern berücksichtigt Rechtsänderungen, die bis zum 30. November 2023 im Abl. (EU), im Bundesgesetzblatt und im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet wurden und spätestens zum 1. März 2024 in Kraft treten. Darüber hinaus konnten noch Änderungen des SGB XII (ON 2150-12) vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 408 S. 1) eingearbeitet werden.

Im Bereich des **Landesrechts** ist auf Änderungen u.a. der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags (ON 1102), der Digitalen Bauantragsverordnung (ON 2131-4), der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (ON 2176), und der Asyldurchführungsverordnung (ON 2178-2) hinzuweisen.

Im Bereich des **Bundesrechts** erführen umfangreiche Änderungen u.a. das Personalausweisgesetz (ON 2101), die Personalausweisverordnung (ON 2101-1), das Passgesetz (ON 2102), die Passverordnung (ON 2102 -1), das Aufenthaltsgesetz (ON 2610), die Aufenthaltsverordnung (ON 2611), die Zivilprozessordnung (3104), das Bürgerliche Gesetzbuch (ON 4000) und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (ON 7030).

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

129. Aktualisierungslieferung

Februar 2024

Art.-Nr. 66386129

Preis: 311,85 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 129. Lieferung enthält die Aktualisierung der AEAO und der UStG mit UstAG. Nach der 130. Lieferung (Rechtsänderungen am Jahresende durch das Kreditmarktförderungsgesetz) erfolgen die weiteren zwischenzeitlichen Änderungen bei der USTAE in der 131. Lieferung.

Wiedemann/Fritsch

Organisationshandbuch für bayerische Behörden

48. Aktualisierungslieferung

Februar 2024

Art.-Nr. 66208048

Preis: 254,52 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung wird die Aktualisie-

rung des Stichwortverzeichnisses abgeschlossen. Darüber hinaus enthält die vorliegende 48. Ergänzungslieferung vor allem folgende inhaltlichen Schwerpunkte:

- Überarbeitung der Redaktionsrichtlinien (Kennzahl 20.50) aufgrund der Änderungsbek der Staatsregierung vom 21.11.2023 wegen der Änderung der Zuständigkeiten und Bezeichnungen von Staatsministerien
- und in der Folge nichtamtliche Abkürzungen der Rechts- und Verwaltungssprache (Kennzahl 20.60);
- Einarbeitung der zum 1. August 2023 in Kraft getretenen Bayerischen Digitalverordnung - BayDiV vom 11. Juli 2023 (insbesondere Kennzahlen 11.05, 25.70, 25.73, 35.01 und 35.41);
- Aktualisierung der Verweise auf die Richtlinien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern (Haushaltvollzugsrichtlinien);
- für die Verwaltungsorganisation interessante Themen des Landesbeauftragten für den Datenschutz aus seinem am 14.06.2023 veröffentlichten 32. Tätigkeitsbericht für den Berichtszeitraum 2022 (vor allem Kennzahlen 11.26 und 11.34);
- aus diesem Anlass ist in Kennzahl 11.17 ein neues Kapitel „Schutz von Informationen und Informanten“ eingefügt worden;
- in Kennzahl 11.22 neue Hinweise und Empfehlungen zur „leichten Sprache“ (ergänzend auch in Kennzahl 25.70) sowie aufgrund der allgemeinen öffentlichen Debatte eine Aktualisierung der Hinweise zur sog. „Gender-Sprache“ in der öffentlichen Verwaltung;
- in Kennzahl 11.28 Aufnahme des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.12.2023 zum sog. Kreuzerlass der Bayerischen Staatsregierung;
- in Kennzahl 11.29 Hinweise zur Sicherung von Kassenräumen sowie eine Aktualisierung der Rechtsgrundlagen zum klimafreundlichen Einsatz von Energie in öffentlichen Gebäuden;
- ein weiteres grundlegendes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu Mobbing im Beamtenbereich vom 28.03.2023 (Kennzahl 25.30);
- sowie in Kennzahl 50.00 (Beschaffungswesen) vor allem die ab 1. Januar 2024 geltenden neuen Schwellenwerte für EU-weite Vergabeverfahren sowie im Unterschwellenbereich die Verlängerung höherer Wertgrenzen über 2023 hinaus (aufgrund der Änderung der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen -VVöA- mit Bek vom 23.09.2023).

Die Aktualisierung dieser und weiterer Kennzahlen ist zum Anlass genommen worden, weitere kleinere Rechtsänderungen oder sonstige Hinweise aufzunehmen sowie Erläuterungen anzupassen.

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

213. Aktualisierungslieferung

Februar 2024

Art.-Nr. 66237213

Preis: 495,00 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung nimmt neu auf das Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland. Außerdem werden das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energie zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz) sowie das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) auf den aktuellen Rechtsstand gebracht.

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

214. Aktualisierungslieferung

März 2024

Art.-Nr. 66237214

Preis: 514,80 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung nimmt neu auf das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz), die Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds (Einwegkunststofffondsverordnung) und die Verordnung über die Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung). Auf den aktuellen Stand gebracht werden das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 und das Verpackungsgesetz. Aktualisiert werden ferner die Gebührenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz und zum Batteriegesetz, die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich sowie die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparken.

Pangerl

Berufliches Schulwesen in Bayern

230. Aktualisierungslieferung

Februar 2024

Art.-Nr. 66249230

Preis: 225,68 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die neugefasste Agrarschulordnung.

Giehl/Adolph/Fabisch

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

53. Aktualisierung

März 2024

Preis: 115,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit dieser 53. Aktualisierung haben wir aus dem Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz die Artikel 23, 24, 25, 28, 31, 32, 34, 35, 36, 38, 39 bis 42 vollständig überarbeitet.

Zudem haben wir aktuelle Rechtsprechung zum **Verwaltungsverfahrensgesetz** eingearbeitet.

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

132. Aktualisierung

Februar 2024

Preis: 115,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit dieser 132. AL haben wir die Erläuterungen zum Sozialgesetzbuch XII zu den §§ 21, 82, 85, 86, 87, 91, 95, 96, 102, 103 und 104 vollständig überarbeitet.

§ 7 AsylbLG haben wir aktualisiert.

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

87. Aktualisierung

Januar 2024

Preis: 145,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Highlight zur 87. Aktualisierung:

Neu aufgenommen wird die aktuelle Frage: „Welche Vorsorgemaßnahmen sind bei systemrelevanten Dienstleistungseinrichtungen, -betrieben und -unternehmen für die Katastrophenfälle Blackout und Gasmangellage sinnvoll?“